

Maßnahme: **Umgestaltung des Dorfgrabens mit Anschluss an den Picksmühlenbach in Gelsenkirchen-Buer**

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

VORBEMERKUNG

Gem. **§ 7 Abs. 2 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben** führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in [Anlage 1](#) Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Erste Stufe:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in [Anlage 3 Nummer 2.3](#) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Zweite Stufe:

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in [Anlage 3](#) aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

INHALTE:

- 1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEgebenHEITEN)
- 2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)
- 3.) ERGEBNISPROTOKOLL

Die Vorprüfungspflicht für diese Maßnahme ergibt sich aus der Anlage 1 UVPG NW Nr.: 13.18.2 :

Naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)

Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	Beurteilung nur durch zuständige Behörde Umweltrelevanz ja/nein
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Sofern ein Schwellenwert (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Zu wie viel Prozent wird dieser in etwa erreicht?</p> <p>Angaben der vom Projekt (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n)</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Höhe von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und dergleichen. (Angaben in wertfreien Maßeinheiten)</p>	<p>Länge des geplanten Grabens: 111 m, Querschnitt: zwischen 2,7 – 5,8 m Gesamtbreite bei einer Sohlbreite von 0,5 m, Böschungsneigung 1:2</p> <p>Arbeitsraum des Gesamtvorhabens ca. 5.600 m²</p>	nein
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Können sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben?	Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bzw. Kumulationswirkung ist auszuschließen.	nein

<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>(Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt): Wasser: Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Fläche/Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung; biologische Vielfalt: Sind Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope, des Landschaftsbildes vorhabenbedingt zu erwarten? (schutzgutbezogene quantitative und qualitative Angaben zur voraussichtlichen Inanspruchnahme)</p>	<p>Schaffung eines neuen Grabenverlaufs, Bodenabtrag für ein Grabenprofil von 0,6 m bis 1,3 m Tiefe, ordnungsgemäßer Wiedereinbau des Bodens oder andere ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung</p> <p>Bodenabtrag südlich, der Delbrückstraße am Durchlass -> Entfernung der Rhizome des Jap. Staudenknöterichs durch 1 m Bodenaushub. Dieser kontaminierte Boden muss ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>Ausgehobener Boden von den Bautätigkeiten an der Dillbrinkstraße, am Kindergarten und am RRB ist wieder einzubauen. Übriger Boden ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> <p>Gehölzrückschnitte am Kindergarten/ Seniorenheim; Gehölzrückschnitte südlich der Delbrückstraße. Im Bereich des Kindergartens wird sich der Bewuchs durch natürliche Sukzession wiederherstellen. Pflanzungen sind hier nicht beabsichtigt, da hier Leitungen bzw. Kanäle liegen, die in Zukunft ggf. eine Wartung benötigen könnten. Die Wartungen sollen nicht behindert werden. Neupflanzungen mit standortangepassten Gehölzen werden südlich der Delbrückstraße vorgenommen.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt. nein</p>
---	---	--	---

<p>1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle einschl. Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p>	<p>Der anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Ausgehobener Boden ist ordnungsgemäß wiedereinzubauen oder zu entsorgen (s. 1.3)</p>	<p>nein</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge; Nachweisbare Immissionen</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2002 (Bagatellmassenströme) oder 39. BImSchV aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? Können dort genannte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden?</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine signifikante, d.h. deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche/Lärmimmissionen, Radioaktive oder sonstige Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, oder Sonstiges verbunden?</p> <p>- Sind Belästigung(en) oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang)</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung ist lediglich in der Bauzeit mit zusätzlichen Emissionen durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz zu rechnen.</p> <p>Temporär ist mit baubedingten Lärmemissionen im Siedlungsbereich für Anwohner zu rechnen.</p> <p>Während der Bauzeit kann es zu Störungen der sich im Bereich der Vorhaben befindlichen Fauna kommen (siehe Artenschutzgutachten).</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt.</p> <p>nein</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen durch den Klimawandel, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>- Unfall-/Störfällrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gemischen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, radioaktive Stoffen; Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen und Gemischen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Wenn ja: In welchem Umfang können die Mengenschwellen des Abschnittes 9 im Anhang der 4. BImSchV oder der AwSV erreicht oder überschritten werden?</p> <p>Ist mit dem Vorhaben ein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Art und Umfang und Wahrscheinlichkeit insbesondere mit Blick auf 1. verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Durch austretende Betriebsstoffe z.B. Kraftstoffe der Baufahrzeuge, besteht grundsätzlich das Risiko von Gewässer und Bodenverunreinigungen. Dies ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle zu vermeiden.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt.</p> <p>nein</p>

	<p>2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung , insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S. des § 3 (5a) des BImSchG</p> <p>Wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten? Löst das Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung aus? Werden die Vorgaben der TRAS 310 und 320 eingehalten?</p>		
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Ergeben sich aufgrund der in 1.5 beschriebenen Emissionen/Immissionen/Stoffeinträge Risiken? Welche?</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit wird durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb vorgebeugt.</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt.</p> <p>nein</p>

Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
------------------	--	---

<p>2.1 Nutzungskriterien:</p>	<p>Darstellung der möglicherweise betroffenen bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstige Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: Innerhalb des südlichen Plangebiets liegt überwiegend das Naturschutzgebiet Ziegenwiese, welches dem Schutz der Natur dient. An dieses grenzt Wohnbebauung und eine Bahntrasse. Im mittleren Teilbereich befindet sich überwiegend Wohnbebauung, einzelne Flächen dienen zur Freizeitgestaltung und das NSG dient hier ebenfalls ausschließlich dem Naturschutz. Der Siedlungsbereich wird von drei Straßen durchkreuzt. Im nördlichen Teilbereich liegt überwiegend ein Regenrückhaltebecken, das von Wald umgrenzt wird. Dieser ist über Fußwege erschlossen und kann zur Naherholung von Spaziergänger genutzt werden. Vorbelastungen des Planbereichs liegen durch siedlungsbedingte Emissionen vor (u.a. Lärm, Licht, Schadstoffemissionen) Kumulative Effekte sind nicht zu erwarten.</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien:</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit, Geologie / Hydrologie</p> <p>Natur und Landschaft: Biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>Umgebungsqualität Luft/Lärm:</p>	<p>Art und Umfang: <u>Wasser:</u> Grundwasser: keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Oberflächenwasser: Die Maßnahmen zur Entkopplung des Reinwasserzuflusses vom Kanalnetz sorgen für einen naturnahen Abfluss des Wassers in einen angelegten Graben. <u>Boden:</u> In den Teilgebieten dominieren Braunerde-, Gley und Niedermoorböden. Gley und Niedermoor haben sich aus Fluss- und Auenablagerungen entwickelt. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist bei Gley- und Niedermoorboden als hoch bis extrem hoch bewertet.</p> <p>In allen drei Teilgebieten wird es zu Eingriffen in den Bodenkörper kommen. Im nördlichen und mittleren Teilgebiet liegen bereits anthropogen veränderte Böden vor (u. a. im Straßenraum). Im südlichen Teilgebiet wird Boden für die</p>

	Ist der Schutz besonderer Gebiete nach §§ 47, 49 BImSchG gewährleistet?	<p>Gestaltung des Grabens ausgehoben. Daraus resultiert keine erhebliche Einschränkung der Bodenfunktionen.</p> <p><u>Natur- und Landschaft:</u> Der Gewässerverlauf wird naturnah hergestellt und an den Uferrändern mit Erlen und Weidengebüschen bepflanzt, sodass Gehölzentfernungen ausgeglichen werden und ein erweiterter Waldrand entstehen kann. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die Neugestaltung des Gewässers einen positiven Effekt auf Amphibien und Libellen haben wird sowie der Graben als Tränke für Vögel und Säugetiere dient.</p>
2.3 Schutzkriterien:	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Nein : Art und Umfang: -
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja Art und Umfang: Das südliche und mittlere Teilgebiet überschneiden sich ganz oder teilweise mit dem NSG Ziegenwiese (GE-007). Mit negativen Auswirkungen ist bei ordnungsgemäßem Baubetrieb nicht zu rechnen. Über die Anlage des Grabens könnten sich langfristig geringfügige Verbesserungen des Wasserhaushalts im NSG einstellen.
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein: Art und Umfang: -
2.3.4 Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Nein: Art und Umfang: -

Landschaftsschutzgebiete	nach § 26 BNatSchG	Ja: Art und Umfang:
		Das nördliche Teilgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Picksmühlenbach (LSG-4308-0029). Mit negativen Auswirkungen ist bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb nicht zu rechnen.
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Nein: Art und Umfang: -
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Ja: Art und Umfang: In der Delbrückstraße liegt eine landschaftsgeschützte Ahornallee (AL-GE-0027). In der Dillbrinkstraße liegt eine geschützte Lindenallee (AL-GE-0064). Unter Einhaltung üblicher Schutzmaßnahmen von angrenzenden Baumbeständen bei Baumaßnahmen ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Dillbrinkstraße mit keinen negativen Auswirkungen auf die Bäume zu rechnen.
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Ja: Art und Umfang: Im NSG Ziegenwiese liegen gesetzlich geschützte Biotope: Sumpf und Röhrichtbeständen (BT-4408-60-2007; BT-4408-61-2007, BT-4408-63-2007) sowie stehendes Kleingewässer (BT-4408-62-2007). Zudem ist noch ein Bruchgebüsch im NSG Ziegenwiese ausgewiesen. Eingriffe im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope sind nicht vorgesehen, daher ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 53 Abs. 4 des WHG nach § 73 Abs. 1 des WHG nach § 76 des WHG	Nein: Art und Umfang: -

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Ja: Art und Umfang: Der Grundwasserkörper Halterner Sande / Haard befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand (3. Monitoringzyklus). Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Art und Umfang: Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet von Gelsenkirchen. Durch das Vorhaben können lediglich temporäre Störungen, z. B. über Baulärm der Baumaßnahme, vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Jeweils: Ja: Art und Umfang: Auf dem Gelände des Seniorenheims (Flurstück 103) befindet sich der „Rittersitz Haus Uhlenbrock“. Aufgrund anthropogener Vorbelastungen in dem geplanten Eingriffsbereich ist hier nicht von negativen Auswirkungen auf das Bodendenkmal auszugehen. Hier wird lediglich in den Bereich eines Bestands-Kanals eingegriffen.

Zusammenfassung:

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor:

2.3.2 Naturschutzgebiete

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Somit ist in Stufe 2 überschläglich zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2 UVP](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)

Merkmale der möglichen Auswirkung	Fachrechtlicher Maßstab	Erheblichkeit

<p>3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen (menschliche Gesundheit). Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.</p>	<p>-</p>
<p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.</p>	<p>-</p>
<p>3.3 der Schwere und Komplexität der</p>	<p>Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und</p>	<p>-</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.</p>	<p>-</p>
<p>3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p>	<p>Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine nennenswerte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.</p>	<p>-</p>
<p>3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p>	<p>Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.</p>	<p>-</p>

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es bestehen keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben.	-
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich auch eine Prüfung mögliche Auswirkungen wirksam zu vermindern.	-

3.) ERGEBNISPROTOKOLL VORPRÜFUNG

Vorhaben	Umgestaltung des Dorfgrabens mit Anschluss an den Picksmühlenbach in Gelsenkirchen-Buer	
Beteiligte Referate	Zur UVP VP 60/4 Stn. vom 15.11.2023 60/5 Stn. vom 16.11.2023 60/3.1 Stn. vom 18.12.2023 GD Stn. vom 15.11.2023 65 Stn vom 20.11.2023 BRMS Stn vom 05.12.2023 UDB Stn vom 13.12.2023 EGLV Stn vom 15.12.2023 69 Stn vom 20.12.2023	
Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum wasserrechtlichen Verfahren	Nicht vorhanden	
Gesamtbewertung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig. Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben notwendig. <input type="checkbox"/> Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass vom Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung ist im weiteren Verfahren durchzuführen. Weitere Untersuchungen sind notwendig:	
aufgestellt am / Bearbeiter/in 20.12.2023, 60/3.1 RÖ 8593	gesehen am / Vorgesetzte/r	
Gesehen und mitgezeichnet am / Bearbeiter 20.12.2023, 60/3.1 Ri 4708	21.12.2023 / Ge 4711	

